

„Tutorial“ – Angabe der Tochterunternehmen bei Einreichung des Konzernabschlusses, Jahres- und Konzernabschlusses oder des Befreienden Konzernabschlusses

Die Eingabemöglichkeit der Unternehmen, die über den Konzernabschluss befreit werden, befindet sich im Auftragsformular unter „Weitere Auftragsdaten“.

Bei der Einreichung werden Sie nun gefragt, ob Sie Unternehmen von ihrem Einzelabschluss befreien möchten.

Be- reich Auftrags- daten **Weitere Auftragsdaten** Über- mittlung Über- setzung Ter- min Rechnungs- daten Über- sicht

Möchten Sie in diesem Konzernabschluss Unternehmen befreien?*:

Bitte beachten Sie, dass nur mit der vollständigen Angabe aller im Konzernabschluss zu befreienden Tochterunternehmen auch die Befreiungsvoraussetzungen nach §264 Abs. 3 HGB bzw. §264b HGB nachvollzogen werden können. Bei Zweifeln einer rechtmäßigen Offenlegung ist der Bundesanzeiger gesetzlich dazu verpflichtet, diese Unternehmen dem Bundesamt für Justiz zu melden. Dies kann dann zu einem Ordnungsgeldverfahren führen.

* Pflichtfelder

OK

Beantworten Sie diese Angabe mit „Ja“, gelangen Sie zu einem neuen „3. Abschnitt“. Dieser lautet: „Angaben bezüglich zu befreienden Unternehmen“

Be- reich Auftrags- daten **Weitere Auftragsdaten** Über- mittlung Über- setzung Ter- min Rechnungs- daten Über- sicht

3. Angaben bezüglich zu befreienden Unternehmen

Nennen Sie die Tochterunternehmen, auf die sich der Bericht bezieht:

Auswahl aus der Tochter-Datenbank

[Zur Tochter-Datenbank](#) ?

Angabe der Registerdaten für Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland

[Registerdaten zuordnen](#) ?

Eingabe der Daten für Tochterunternehmen

Sitz des Tochterunternehmens*:

in Deutschland, nicht eingetragen in ein Register (z.B. Kommunen, Verbände, freie Berufe, etc.)

im Ausland

Name der Firma*:

Firmensitz*:

Hier haben Sie 2 Möglichkeiten:

3. Angaben bezüglich zu befreienden Unternehmen

Nennen Sie die Tochterunternehmen, auf die sich der Bericht bezieht:

Auswahl aus der Tochter-Datenbank

Möglichkeit 2 [Zur Tochter-Datenbank](#) ?

Angabe der Registerdaten für Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland

Möglichkeit 1 [Registerdaten zuordnen](#) ?

Eingabe der Daten für Tochterunternehmen

Sitz des Tochterunternehmens*:

in Deutschland, nicht eingetragen in ein Register (z.B. Kommunen, Verbände, freie Berufe, etc.)

im Ausland

Name der Firma*:

Firmensitz*:

Möglichkeit 1: Die zu befreienden Unternehmen können direkt über die Registerdaten zugeordnet werden. Diese Daten werden für die Folgejahre jedoch nicht gespeichert.

Möglichkeit 2: Sie wählen die Unternehmen über die Tochterdatenbank aus. Dazu müssen Sie jedoch einmalig alle Unternehmen, die vom Einzelabschluss befreit werden sollen, anlegen. Vorteil: Nach Anlage aller Unternehmen können diese für die Folgejahre ebenfalls direkt bei der Einreichung ausgewählt werden.

Tochter-Datenbank

Datenbank für Tochterunternehmen für Bekanntmachungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB

Sie können in einer separaten Datenbank Ihre Tochterunternehmen einmalig anlegen, bearbeiten und speichern.

[Neues Tochterunternehmen anlegen](#)

Übersicht der Tochterunternehmen

[Aktualisieren](#) [Zurück zum Formular](#)

Auswahl:	Name der Firma:	Rechtsform:	Kennzeichen:	Datensatz angelegt/ geändert am:	Aktion
Alle	Firmensitz Registergericht Registerart, -Nr. Status				

Es wurden keine Unternehmen angegeben.

[Markierte Firmen auswählen](#)

Legende: [Ansehen](#) [Bearbeiten](#) [Löschen](#)

* Pflichtfelder

Nach Anlage aller Unternehmen markieren Sie die Unternehmen und klicken auf „Markierte Firmen auswählen“. Sie gelangen somit zurück ins Auftragsformular und können den Auftragsprozess wie bereits bekannt fortführen.

Hinweis: Wenn Sie doch keine Auswahl in der Tochterdatenbank tätigen möchten, klicken Sie dennoch ohne Auswahl von Unternehmen auf „Markierte Firmen auswählen“. Sie gelangen auch dann wieder ins Auftragsformular und können den Auftragsprozess wie bereits bekannt fortführen.